

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.160/57-I/11/95

Bundesministerium
für wirtschaftliche
Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	53-GE/19 13
Datum:	21. AUG. 1995
Verteilt	21.8.95 Ra

Dringend*St. Fehrfbeck*Sachbearbeiter
GLOCKKlappe/Dw
4322

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird
(Gewerbeordnungsnovelle 1995);
Befähigungsnachweis für Fußpfleger;
Immobilienmakler, Immobilienverwalter;
Entwurf einer
Landmaschinentechniker-Meisterprüfungsordnung;
Begutachtung

Zu oben genannten Entwürfen, Zl. 32.830/8-III/1/95,
Zl. 32.840/21-III/1/95, Zl. 32.840/24-III/1/95 und
Zl. 33.001/8-III/1/95 nimmt die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten wie folgt Stellung:

a) zur Gewerbeordnung 1994:

Gemäß § 8 Abs. 5 dieses Gesetzes können alle personenbezogenen
Bezeichnungen auch in der Form verwendet werden, die das Ge-
schlecht des Trägers zum Ausdruck bringt, was nicht als adäqua-
te Umsetzung von RL 10 der Legistischen Richtlinien anzusehen
ist. Die Formulierung sollte stattdessen lauten: "Personenbezo-
gene Bezeichnungen sind in geschlechtsneutraler oder einer
beide Geschlechter betreffenden Form zu verwenden....", jeden-
falls aber wäre das Wort "können" durch "sind" zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang darf beispielsweise auf die Bestimmungen
der §§ 34 ff des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes,
BGBl.Nr.177/1966 idgF hingewiesen werden. Wird das darin veran-
kerte Prinzip auf die vorliegende Novelle zur GewO übertragen,
wären vor allem die Berufsbezeichnungen in weiblicher Form zu
verleihen.

- 2 -

Dies würde auch gewährleisten, daß in den Befähigungsnachweis-VOen mit den Berufsbezeichnungen beide Geschlechter angesprochen werden.

b) Hinsichtlich der übrigen Entwürfe (VO über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Immobilienmakler und Immobilienverwalter, Zl. 32.840/24-III/1/95; VO über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Fußpfleger (Fußpfleger-Befähigungsnachweis-Verordnung), Zl. 32.840/21-III/1/95; VO über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Landmaschinentechniker, Zl. 33.001/8-III/1/95) wird festgehalten, daß die Bezeichnungen "Fußpfleger", "Landmaschinentechniker" und "Immobilienmakler" nur in männlicher Form verwendet werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

11. August 1995
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

